



Elektronisches Amtsblatt 19/2026

vom 13.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda

Gemarkung, Flurstücke:

- Bröthen Flur 1: 148/2, 223, 224, 225, 227, 231, 238, 240
- Bröthen Flur 2: 54/1, 54/2, 56, 57, 62/4, 64/6, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 85/2, 85/8, 85/9, 85/10, 132/1, 161/2
- Bröthen Flur 3: 23/1, 23/14, 23/15, 23/17, 23/18, 28/1, 28/4, 28/7, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 29, 30, 31, 33/4, 33/7, 34, 36/2, 36/6, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/14, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/24, 37/1, 38/2, 38/3, 38/7, 38/8, 38/9, 47/1, 47/2, 47/5, 47/7, 47/9, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 57/2, 57/3, 58, 66, 67, 68/1, 70/4, 71, 72/20, 87/13, 87/28, 88/14, 88/20, 89/18, 92/1, 93/6, 94, 95, 96/2, 96/4, 98/4, 98/17, 103/1, 107, 108, 109, 114, 115, 117, 120, 133, 152, 170/1, 177/1, 178/1, 178/2, 179/1, 180/2, 182, 187, 189, 192, 195, 197, 200
- Bröthen Flur 4: 1/2, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/12, 1/21, 1/25, 2/1, 3/1, 4, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10/8, 11, 12/2, 12/5, 12/6, 12/7, 13/3, 13/4, 14/3, 14/5, 15/4, 15/6, 15/12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/4, 23, 24, 26/2, 27, 28, 29/4, 29/6, 29/9, 29/10, 30/1, 31, 32, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/4, 42/2, 42/3, 42/4, 43/2, 43/3, 43/4, 46/1, 47/5, 49/2, 49/5, 52, 54/2, 56, 59, 60/18, 61, 62/1, 62/2, 69/11, 70, 76/2, 76/3, 76/4, 76/13, 76/14, 79/2, 79/3, 79/5, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/17, 80, 81, 82, 83, 85/9, 85/23, 86/18, 86/19, 87/10, 87/11, 87/28, 88/2, 88/4, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 88/10, 89, 90/2, 91/2, 92/2, 93/18, 93/19, 94/1, 94/3, 94/9, 96/3, 96/5, 96/6, 96/7, 97/1, 98, 100, 101, 102/2, 109/3, 109/4, 109/5, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126/9, 142/1, 142/5, 142/6, 142/10, 142/12, 142/16, 142/18, 142/20, 142/22, 142/25, 143/2, 144, 150/2, 172/3, 172/5, 172/6, 172/9, 172/10, 172/11, 174/3, 188/1, 191/4, 191/5, 191/6,

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

- 191/7, 196/12, 203/1, 207/1, 209/2, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 222, 223, 225, 226/2, 227/3, 228/3, 230/3, 231/3, 232/3, 237/3, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 250/1, 252/1, 252/2, 253/2, 253/3, 253/4, 253/7, 255/3, 257, 258, 260, 261/3, 281, 282/5, 284, 287, 288, 289/1, 291/1, 297, 299, 301, 302, 305
- Bröthen Flur 5: 38/6
 - Michalken Flur 1: 295/7, 300, 334/2, 335, 336/3, 336/4, 337/3, 337/8, 337/11, 337/12, 337/18, 337/24

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 19.05.2026 bis zum 18.06.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 04.05.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Neukirch/Lausitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Niederneukirch: 1, 2/a, 3/5, 5/2, 6/3, 8/2, 9/1, 13/2, 13/3, 15, 17/1, 22/b, 25, 26, 27/a, 28, 30/a, 31/4, 32, 33/1, 35, 36, 37/1, 38/1, 41, 42, 43/1, 44/1, 44/2, 46/6, 47/2, 48/2, 49/3, 52/a, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 56, 57, 58/1, 60, 61, 62/a, 63/b, 64, 65, 66/1, 67/a, 68/2, 69/a, 70, 71/1, 71/3, 73/b, 73/c, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 75/1, 76, 78/1, 79/9, 79/13, 79/14, 81/a, 82/a, 83, 84/a, 85/a, 86/a, 88/2, 89, 90, 91/a, 93, 94/a, 95, 95/c, 95/d, 99, 101/1, 101/2, 102/2, 105/10, 106/a, 107/a, 109, 112/3, 114/b, 115/1, 116/3, 119, 120, 121/2, 122/a, 122/b, 123, 124/a, 125/1, 126, 127, 128/a, 129/3, 131, 132/a, 135/1, 136/1, 137, 138/a, 139/2, 139/3, 141/a, 142/1, 143/1, 144/a, 145/2, 146/1, 146/c, 147/1, 148/2, 149/2, 151/5, 153/1, 154/2, 154/3, 155/a, 156/1, 158/a, 159/1, 159/6, 159/d, 161/a, 162, 163/2, 164/1, 165/a, 166/a, 167, 168, 169, 170/a, 171, 172/a, 173/1, 175/2, 176/1, 177, 178/a, 179/1, 180, 183/4, 188/a, 188/c, 189/1, 189/3, 190/1, 192/1, 192/3, 194/c, 195/1, 195/c, 198/3, 200/5, 200/6, 201/a, 202, 208/2, 208/3, 208/c, 210, 211, 213/4, 214, 215, 217, 220/d, 221, 222/b, 223, 224/1, 226/1, 226/2, 227/1, 229/a, 229/c, 229/d, 230, 231, 233/1, 236/4, 238/a, 239/2, 240/1, 240/4, 241/a, 242/a, 243/3, 243/4, 244, 245/1, 245/4, 248/a, 252/2, 253, 256/1, 257/2, 257/e, 259/7, 259/9, 262/a, 263, 263/c, 264, 265, 266/3, 267/1, 267/2, 271/a, 273/1, 274, 275/1, 275/c, 277/1, 278/1, 279, 280, 286/3, 288/1, 288/2, 289/b, 290/4, 291/3, 293/b, 294/a, 295, 297/1, 297/2, 297/4, 297/5, 298/a, 299/a, 300/1, 300/2, 303/1, 303/2, 304, 305, 306, 307, 309/1, 310/1, 310/3, 312, 312/a, 313/a, 315/a, 316, 317, 318, 319/a, 320/1, 320/2, 322/a, 323/a, 327, 329/1, 333/1, 333/2, 336/a, 338/3, 341, 342/2, 345/6, 345/9, 349/4, 349/7, 349/10, 349/12, 349/14, 349/17, 349/21, 350/a, 351, 352, 354/3, 354/5, 354/7, 358/2, 358/c, 358/d, 358/12, 359/1, 361/2, 362, 363/1, 366/a, 366/b, 366/c, 367/a, 368/a, 368/c, 369, 372/5, 375/a, 380/a, 381/a, 381/c, 383, 384/1, 384/c, 385/2, 385/3, 385/6, 386/1, 387/1, 388/2, 388/5, 388/6, 390/a, 391/2, 392/a, 393/2, 393/3, 394/a, 395/1, 396/1, 396/a, 397, 398/1, 399/a, 403/b, 405/a, 409/a, 411, 417/6, 421/3, 422/1, 423/1, 426/a, 427/a, 428/a, 429/a, 430/1, 430/2, 431, 432/1, 432/2, 434/1, 434/2, 434/c, 435/a, 436/1, 436/2, 437/1, 439/3, 440/a, 441/1, 442/1, 443/2, 444, 445/5, 445/8, 445/9, 447/5, 449/2, 449/3, 449/5, 449/6, 450/a, 451/a, 454/1, 454/c, 454/r, 454/v, 454/w, 455/1, 457/3, 457/5, 457/c, 457/15, 459/a, 460/5, 464/12, 465/1, 466/6, 487/c, 487/d, 487/e, 487/f, 487/g, 487/h, 487/i, 487/k, 487/m, 487/n, 487/o, 487/p, 487/q, 487/r, 487/s, 487/t, 487/u, 487/v, 487/w, 487/x, 487/y, 487/z, 500/2, 500/3, 500/6, 500/14, 619/4, 619/5, 619/6, 619/7, 619/8, 619/10, 621/b, 622, 629/1, 630/2, 630/3, 631/5, 631/6, 631/7, 632/1, 632/7, 637/2, 637/3, 641, 706, 707, 708/5, 708/e, 709/2, 710/2, 710/4, 710/6, 719/2, 719/3, 720/2, 722/2, 728/1, 729, 732, 734, 735, 736/1, 737, 739, 739/1, 739/5, 739/a, 740, 740/1, 740/2, 740/b, 740/c, 740/d, 741, 742/5, 742/9, 742/10,

742/16, 742/17, 755/4, 779, 780, 781, 782, 783, 788/a, 810/2, 810/3, 812/1, 812/2, 813/a, 814, 816, 818/b, 822, 826/a, 830, 835/b, 839, 839/a, 844/1, 845/a, 845/c, 848/a, 848/b, 848/c, 848/e, 849/3, 849/5, 849/6, 849/a, 859, 862/1, 862/2, 867/1, 867/2, 867/3, 869/5, 869/7, 869/11, 874/1, 876/1, 876/2, 876/a, 881/6, 883/2, 883/4, 883/5, 883/6, 883/a, 883/17, 883/30, 883/31, 885, 885/2, 885/5, 885/b, 886/1, 888, 894, 894/b, 894/c, 895, 895/a, 896, 898/6, 900/1, 900/3, 901/3, 901/5, 901/a, 914/2, 931/2, 932/6, 934/3, 955/1, 955/3, 955/4, 955/f, 969/2, 970, 982/f, 1024/3, 1024/4, 1028, 1032, 1033/1, 1048, 1049/1, 1049/2, 1052/b, 1054/2, 1054/a, 1055, 1056/1, 1061/1, 1064, 1069/3, 1069/4, 1069/6, 1069/a, 1073/2, 1073/4, 1073/7, 1079/a, 1083/2, 1083/6, 1088, 1089/1, 1091/a, 1092/a, 1094/2, 1094/3, 1099/3, 1100, 1171/5, 1172, 1172/1, 1172/2, 1172/3, 1172/6, 1172/8, 1175/2, 1180, 1182, 1183/2, 1198, 1246/2, 1283, 1285/a, 1296/1, 1336/a, 1337/a, 1340/2, 1340/3, 1381, 1382/a, 1382/c, 1382/f, 1382/g, 1383/a, 1384/a, 1386/1, 1432, 1472/a, 1474/1, 1474/2, 1476/4, 1478, 1666, 1684/1, 1684/3, 1685/4, 1839/3, 1839/b, 1840/2, 1845/1, 1845/2, 1895/6, 1896/10, 1896/35, 1899/a, 1902/b, 1902/d, 1906/4, 1906/5, 1929, 1936, 1938/2, 1938/9, 1938/12, 1938/18, 1940/4, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1951, 1952, 1954, 1955, 1956, 1957, 1971, 1985, 1986, 1987, 1993, 2000/3, 2001/1, 2007/2, 2017/2, 2017/7, 2017/8, 2017/9, 2017/10, 2018/2, 2018/4, 2018/5, 2018/6, 2027/4, 2027/5, 2027/6, 2027/8, 2027/9, 2027/10, 2027/16, 2027/19, 2027/20, 2027/21, 2027/25, 2028/2, 2029, 2033/3, 2034, 2036/2, 2054/1, 2077/1, 2086/3, 2088/2, 2088/4, 2088/5, 2088/6, 2088/7, 2090, 2091, 2092/1, 2094/1, 2095, 2099/1, 2100, 2101/7, 2102/2, 2103, 2105/2, 2107/2, 2108, 2109/4, 2111/4, 2111/5, 2111/6, 2111/8, 2113/6, 2113/17, 2113/21, 2114/1, 2114/4, 2125/2, 2125/3, 2125/6, 2125/7, 2200/2, 2200/5, 2200/10, 2200/15, 2200/16, 2200/18, 2200/30, 2200/42, 2200/60, 2200/74, 2224/2, 2241

- Oberneukirch: 10/2, 11/2, 1972/a

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 21.05.2026 bis zum 22.06.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 11.05.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ohorn genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 06.05.2026 die Genehmigung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zaunanlage, Trafogebäude, Batteriespeichern und Wechselrichtern in 01896 Ohorn, Südstraße, Gemarkung Ohorn, Flurstücke 367, 368, 368/b, 369, 371, 371/a, 371/b, 372, 373/3 (Az. 632.20240648).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung beinhaltet auch die denkmalschutzrechtliche Zustimmung.
2. Mit Erteilung der Baugenehmigung wird das von der Gemeinde Ohorn versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schrift-formersetzend

oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E12, während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)
- § 35 Baugesetzbuch (Bauplanungsrecht)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Lohsa genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 07.05.2026 die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich Umzäunung in 02999 Lohsa OT Weißkollm Gemarkung Weißkollm Flur 8, Flurstücke 512, 511, 510/1, 514 (Az. 632.20252554).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend

oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E11 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Errichtung eines Antennenträgers in Elsterheide genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 30.04.2026 die Genehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (Höhe Stahlgittermast: 60 m, Höhe inklusive der Antennentragrohre 61,30 m) mit Outdoorsystemtechnik auf einer Schotterfläche in 02979 Elsterheide Ortsteil Bluno, Nordstraße, Gemarkung Bluno Flur 4, Flurstück 24/26 (Az. 632.20241611).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung beinhaltet auch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Antragsgemäß wird mit der Baugenehmigung auch eine Befreiung von den Festsetzungen des am Standort geltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Bluno/Sabrodt“ zugelassen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Neubau Verbrauchermarkt zur Nahversorgung in Steinigtwolmsdorf genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 05.05.2026 die Genehmigung zum Neubau eines Verbrauchermarktes zur Nahversorgung mit Stellplatzanlage sowie integriertem Verkaufsraum für Bäcker und Fleischer (Verkaufsfläche 869 m²) in 01904 Steinigtwolmsdorf, Zittauer Straße 6, Gemarkung Steinigtwolmsdorf, Flurstücke 1861/1 und 1481/1 (Az. 632.20251971).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Für das Vorhaben wird die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen erteilt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Aufstufung einer öffentlichen Straße im Gebiet der Stadt Weißenberg

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 04.05.2026 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

Im Gebiet der Stadt Weißenberg wird der innerhalb der Ortslage Särka verlaufende 0,233 km lange Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Kirschallee“ zur Ortsstraße aufgestuft.

Gründe für die Aufstufung

Für die Umstufung von öffentlichen Feld- und Waldwegen ist das Landratsamt als untere Straßenaufsichtsbehörde zuständig. Die Stadt Weißenberg hatte die Aufstufung des Teilabschnittes vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße beim Landratsamt Bautzen beantragt. Der aufgestufte Teilabschnitt war nicht in die zutreffende Straßenklasse eingeordnet. Er dient innerhalb der geschlossenen Ortslage dem allgemeinen Verkehr, insbesondere der Erschließung anliegender Grundstücke. Er ist deshalb zur Ortsstraße aufzustufen.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

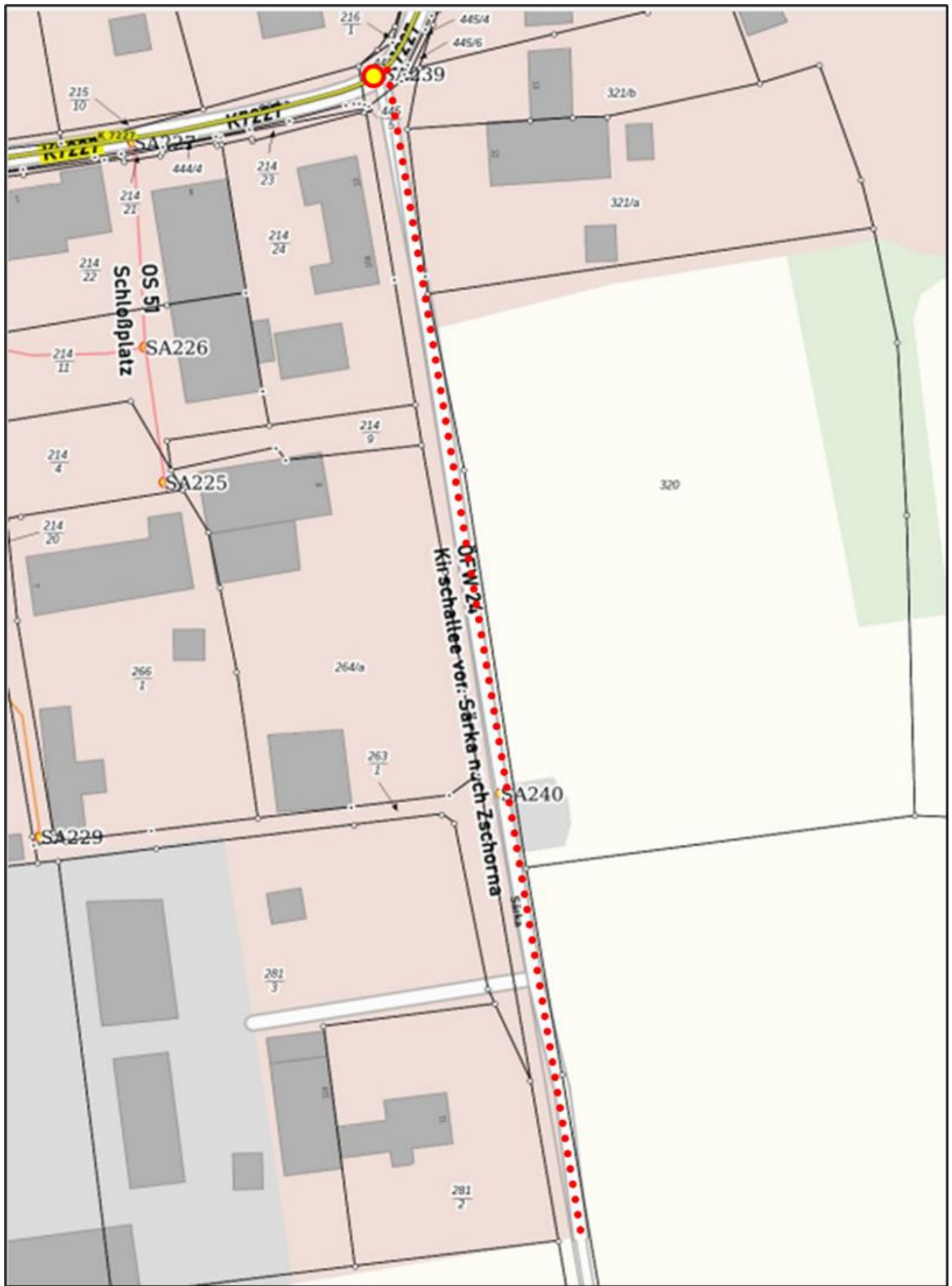
Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 13.05.2026 bis zum 27.05.2026 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen, einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin. Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 27.05.2026, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 29.06.2026, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 04.05.2026

Carina Rossille
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt



zur Ortsstraße aufzustufender Teilabschnitt



Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2026 sind im Landkreis Bautzen von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf insgesamt jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf Grünlandflächen, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023) über die Fördermaßnahmen GLB1 oder GLB2 (Biotoppflegemahd mit Erschwernis mit einmal/zweimal jährlicher Mahd) gefördert werden, sowie auf Vergleichsflächen ohne Förderung über die FRL AUK/2023.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken oder die direkte Kontaktaufnahme mit den Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschaftern nicht möglich ist, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.